

Römisches Recht und fremde Kulturen
Interkulturelle Einflüsse und Abhängigkeiten in der Antike
(Villa Vigoni, Loveno di Menaggio [CO], 29.09.-02.10.2013)

1. Bereits zum zweiten Mal trafen sich in der Villa Vigoni, dem Deutsch-Italienischen Zentrum für Europäische Exzellenz am Comer See, deutsche und italienische Romanisten zum wissenschaftlichen Austausch. Das Treffen (29.09.-02.10.2013) mit rund 25 Teilnehmern wurde organisiert von Peter Gröschler (Mainz) und Francesco Milazzo (Catania) und stand unter dem Thema „Römisches Recht und fremde Kulturen – Interkulturelle Einflüsse und Abhängigkeiten in der Antike“ (Diritto romano e culture straniere – Influssi e dipendenze interculturali nell’antichità).

2. Nach der Eröffnung der Tagung am 30.09.2013 sprach zunächst J.G. Wolf (Freiburg i.B.) in seinem Initiativvortrag über *Die XII Tafeln und die Magna Graecia*. Seit jeher wird bezweifelt, ob tatsächlich – wie Livius und Dionysius berichten – zur Erarbeitung der Tafeln eine Gesandtschaft nach Athen geschickt wurde. W. hält mit Blick auf andere Überlieferungen diese Gesandtschaft für eine Legende, was aber den griechischen Einfluss auf dieses frühe Gesetzgebungswerk der Römer nicht schmälere. Dieser Einfluss zeige sich insbesondere in der Sprache, und zwar nicht nur in einzelnen Worten, sondern auch in Grammatik und Stil der in der Regel zwei- oder dreigliedrigen Sätze, mit denen die Tafeln Ge- und Verbote formulierten. Den inhaltlichen Einfluss des griechischen Rechts erläutert W. anhand der Beschränkungen des Bestattungsluxus, die nach Cicero auf der X. Tafel festgeschrieben waren. Sie richteten sich primär an die Oberschicht und entsprechen nach Ciceros Angaben teilweise wörtlich den solonischen Gesetzen. Dies, so W., könne schon deshalb nicht wundernehmen, weil die XII Tafeln einen ersten wesentlichen Höhepunkt auf dem Weg der von den Plebejern erstrebten Gleichstellung von Plebs und Patriziern darstellten und damit genauso wie die solonischen Gesetze einen Ausgleich der Stände zum Ziel hatten.

Die Vormittagssession wurde mit einem Beitrag von A. Corbino (Catania) über die schwierige Grenzziehung zwischen erlaubter List und verbotener Tücke („astuzia e malizia“) in spätrepublikanischer Zeit (*I difficili confini tra astuzia e malizia, nella riflessione tardo-repubblicana*) fortgesetzt. C. erläuterte anhand zahlreicher Quellen insbesondere von Cicero und Aquilius Gallus sowie einzelner Digestenstellen das Bemühen der römischen Jurisprudenz, den Begriff des rechtsgeschäftlichen dolus zu präzisieren. Unter Rückgriff auf die Philosophie habe das Verhalten mit der fides in Zusammenhang gesetzt werden müssen, so dass dolus bejaht worden sei, wenn das Verhalten arglistig war. Dies habe allerdings zu einem weiteren Problem geführt, denn auch der Begriff der fides sei nicht einheitlich definiert worden. Man habe sich mit einem universellen fides-Konzept beholfen, das fides als bona fides verstand. Hier zeige sich eine Übereinstimmung mit Aquilius Gallus, der davon ausgehe, dolus manifestiere sich in der Täuschung.

Anschließend erläuterte D. Schanbacher (Dresden) *Die Hypothekarezeption – die Aufnahme der griechischen ‚Hypothek‘ durch die römische Pfandrechtsdoktrin*. Er zeig-

te Zeitpunkt, Art und Weise sowie Hintergrund der Übernahme der *hypotheca* ins römische Recht auf, um dann der Frage nach dem Sinn dieser Rezeption nachzugehen. Dabei konnte er feststellen, dass weder zum Zeitpunkt der von S. als Frührezeption bezeichneten Übernahme durch Cicero im 1. Jh. v. Chr. (*ad fam.* 13.56.2) noch zum Zeitpunkt der Spätrezeption bei Julian in D. 41.3.33.4-5 (*Iul.* 44 *dig.*) ein sachlicher Grund für die Übernahme des Begriffs ins römische Recht bestanden habe. Dies könne für ein Rezeptionsbewusstsein bei den römischen Juristen sprechen, die sich an eine viel früher erfolgte wirkliche Übernahme erinnerten und deshalb das Wort *hypotheca* rezipierten.

3. Die zweite Session begann mit dem Initiativvortrag *Considerazioni sulla genesi culturale del Digesto* (Betrachtungen zum kulturellen Hintergrund der Digesten). D. Mantovani (Pavia) wies zunächst darauf hin, dass sich mit dem Orient und dem Okzident in den Digesten zwei Kulturen begegneten und die Entstehung der Sammlung sowohl technisch als auch kulturell betrachtet werden könne. Während die technische Seite gut untersucht sei, habe die Romanistik die kulturelle Entwicklung bislang vernachlässigt. Die Interpolationen-Kritik habe ihre Feststellung zur kulturellen Entwicklung darauf beschränkt, eine starke Überarbeitung der klassischen Texte durch die Kompilatoren anzunehmen. Es zeige sich aber zugleich, dass sich das Recht auch nach der Dynastie der Severer einer kulturellen Lebendigkeit erfreute, die in den modifizierenden nachklassischen Überarbeitungen zum Ausdruck komme. Nach Überwindung der Interpolationsthese sei die Überzeugung in den Vordergrund gerückt, das Ende der klassischen Jurisprudenz habe den Untergang der juristischen Kultur markiert, den Justinian durch sein Werk zu überwinden suchte. Man habe angenommen, das Wiederaufblühen der juristischen Kultur im 5. Jh. habe Justinian dazu veranlasst, die Distanz zwischen der klassischen Jurisprudenz und seiner Zeit abzuschwächen. Diese Ansicht sei in der Forschung auf breite Zustimmung gestoßen, obgleich die Unsicherheit fortbestehe, ob es zu dem Wiederaufleben bereits im 5. Jh. oder erst durch Justinians Initiative gekommen sei. Unzweifelhaft sei aber, dass das Werk politisch motiviert war und gleichzeitig die Rechtsschulen eine determinierende Rolle gespielt haben. In den Rechtsschulen war nämlich mit den juristischen Texten weitergearbeitet worden, die ihrerseits dann Ursprung des Wiederauflebens des klassischen Rechts waren. Diese fortdauernde Beschäftigung mit den Texten bestätige auch, so M., dass im 6. Jh. tatsächlich eine viel größere Zahl klassischer Texte in Handschriften und Papyri vorhanden war, als in die Digesten aufgenommen wurde.

Die Nachmittagssession wurde mit drei Beiträgen fortgesetzt. F. Musumeci (Catania) berichtete über *Lex Rhodia e regime romano dello iactus mercium* (*Lex Rhodia* und das römische Konzept des Seewurfs). Er wies einleitend darauf hin, dass die tatsächliche Existenz dieser *lex* immer noch zweifelhaft sei; sie werde nämlich nur in D. 14.2.1 (*Paul.* 2 *sent.*) erwähnt. Auffällig sei, dass Ulpian in D. 19.5.14 pr. (*Ulp.* 41 *ad Sab.*) nicht mehr auf die *lex Rhodia* abstellt, sondern eine *actio in factum* gewährt, wenn der Seewurf *sine causa* erfolgt ist, oder eine *actio de dolo* für anwendbar hält, wenn die Waren *dolos* ins Meer geworfen wurden. Dies bedeute freilich auf den ersten Blick einen Widerspruch zu D. 14.2.1, der sich nach M. durch die Annahme auflösen lasse, dass, wenn der Seewurf nicht im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erfolgte, weiterhin die

lex Aquilia angewendet wurde. Die *lex Rhodia* habe nur ein neues Prinzip in das römische Recht gebracht, das dann als römisches weiterlebte.

Sodann berichtete P. Buongiorno (Lecce) über *Presenza di norme di derivazione non romana nelle fonti del diritto di età imperiale: il caso del SC de iustis nuptiis inter patruos fratrumque filias* (49 n. Chr.) (Die Gegenwart nicht-römischer Normen in den Rechtsquellen der Kaiserzeit: das *SC de iustis nuptiis inter patruos fratrumque filias* von 49 n. Chr.). Der Senatsbeschluss erging anlässlich der Verbindung von Claudius und seiner Nichte Agrippina, die nach römischem *ius civile* als *conubium* zwischen Verwandten 3. Grades in der Seitenlinie verboten war. Insbesondere Tacitus und Sueton berichten ausführlich die Hintergründe des SC. Nach Tacitus' Bericht hat L. Vitellius im Senat eine Rede für die Autorisation der Ehe der Agrippina mit Claudius gehalten, in der er – neben dem Hinweis auf den Nutzen dieser Verbindung für den römischen Staat – auch davon sprach, dass *aliae gentes* solche Ehen kannten, so dass das römische Verbot nicht aufrecht erhalten werden müsse. B. konnte anhand von Quellen belegen, dass zu diesen anderen Völkern u. a. die griechische Welt und Ägypten mit Ausnahme der hebräischen Gebiete zählten. Damit erscheine das SC insgesamt als ein Produkt des *consilium principis*, dessen Mitglieder bei der Begründung der Neuregelung auf ihre persönlichen Erfahrungen aus der Provinzverwaltung zurückgriffen. Diese rechtsvergleichenden Argumente hätten schließlich den Senat überzeugt.

Abschließend sprach G. Pfeifer (Frankfurt a.M.) zum Thema *Transkulturelle Universale oder juristischer Synkretismus? Zur Abhängigkeit des Eigentumserwerbs von der Zahlung oder Kreditierung des Kaufpreises in Inst. 2.1.41*. Im Zentrum des Beitrags stand die Rechtspraxis des Eigentumserwerbs insbesondere beim Kreditkauf, die rechtsvergleichend untersucht wurde. P. ging dabei von der als nachklassisch anzusehenden Verbindung von Eigentumserwerb und Kaufpreiszahlung in I. 2.1.41 aus. Die Quittungsurkunde CT 2,37 [Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum 2,37] (1. Hälfte des 2. Jt. v. Chr.) zeige, dass die Keilschriftenrechte, die den Kauf primär als Barkauf verstanden, den Kreditkauf mithilfe einer Kombination aus Barkauf- und Darlehensformular zu konstruieren suchten. Der Eigentumsübergang werde dabei durch Klageverzicht des Veräußerers erzeugt, der in die Kaufurkunde aufgenommen sei, wie auch die Urkunde TCL 1,157 [Textes cunéiformes, Musées du Louvre 1,157] von ca. 1660 v. Chr. zeige. Auch der griechisch-hellenistische Rechtskreis, der ebenfalls vom Barkaufgedanken geprägt sei, habe das Kreditgeschäft als Kombination aus Barkauf und fiktivem Darlehen aufgefasst. Die Kaufpreiszahlung sei für den Eigentumsübergang konstitutiv gewesen. Im römischen Recht hingegen habe zur Überwindung des Barkaufgedankens die *mancipatio nummo uno* zur Verfügung gestanden; weiterhin habe eine Kombination aus Kauf und *stipulatio* gewählt werden können, bei der die Rechtsgeschäfte getrennt bleiben konnten und die Zahlung des Kaufpreises nicht mehr konstitutiv für den Eigentumsübergang war. Weiterer Vorteil dieser Kombination sei gewesen, dass alle gegenseitigen Ansprüche des Verkäufers und des Käufers mit *exceptiones* erhoben werden konnten, so dass keine Notwendigkeit mehr bestand für die Abhängigkeit des Eigentumsübergangs von der Kaufpreiszahlung. Bedenke man, dass alle angesprochenen Rechtskreise und Kulturen miteinander in Kontakt standen, dränge sich der Schluss auf, die griechisch-hellenistische Praxis sei Vorbild der römischen Regelung gewesen, wie sie in I. 2.1.41 zum Ausdruck komme.

4. Am Dienstagmorgen begann die dritte Session mit M. Miglietta (Trento) Initiativvortrag *Trasmissione del testo e giurisprudenza bizantina: la tutela pretoria da D. 9.2 a Bas. 60.3 – Profili sostanziali* (Textüberlieferung und byzantinische Jurisprudenz: der prätorische Schutz von D. 9.2 zu Bas. 60.3 – wesentliche Gesichtspunkte). Anhand einer Vielzahl von Quellen beleuchtete M. die Entwicklung des Schadensersatzrechtes ausgehend von der *lex Aquilia* über die prätorischen Erweiterungen hin zum Schadensersatzrecht in den Basiliken. Der Prätor hatte der *actio directa ex lege Aquilia* eine *actio utilis* oder *actio in factum* zur Seite gestellt, um auch in Fällen, in denen eine Voraussetzung der zivilen *actio* fehlte, dem Geschädigten eine Klage gewähren zu können, wenn ihm der Fall genauso schützenswert erschien. Die Byzantiner, so M., knüpften hieran an und setzten die *actio utilis* und die *actio in factum* oftmals gleich. Darüber hinaus erweiteren sie den Schutz auch auf solche Situationen, die vom honorarrechtlichen Schutz noch nicht erfasst waren. Dies deutete auf ihre Überzeugung hin, die Anwendbarkeit der Schadensersatzregeln auf ein Maximum auszudehnen und auch für solche Beschädigungen Schadensersatz zu gewähren, bei denen die klassischen Juristen noch gezögert hatten.

Es folgten zwei Beiträge. Unter dem Titel *Vom théâtre zur Bühne totalitärer Gesellschaftsstrukturen* schilderte M. Avenarius (Köln) die Rezeption griechischer Elemente in die Theaterordnung des Prinzipats, die Instrumentalisierung dieser Ordnung zur politischen Einvernahme der Gesellschaft sowie die staatsbezogene Ausgestaltung des Ehe- und Familienrechts. Recht spät erst übernahmen die Römer das Theater von den Griechen. A. erläuterte, Augustus habe erkannt, dass die Sitzordnung im Theater nicht nur eine Ordnungsfunktion innerhalb des Theaters, sondern auch eine gesellschaftspolitische Bedeutung haben könne. So habe er die Befolgung seiner zu Heirat und Elternschaft nötigen *lex Iulia de maritandis ordinibus* auch durch die Sitz- und Kleiderordnung im Theater als flankierende Maßnahme sichergestellt, indem er verheirateten und kinderreichen Männern im für alle einsehbaren Zuschauerraum vorrangige Plätze zuwies. Wer Kinder hatte, konnte hier buchstäblich vorrücken; wer sich gesellschaftspolitisch nicht korrekt verhielt, konnte zurückgesetzt werden. Der Platz in der Gesellschaft habe mit dem Platz im Theater korreliert und damit auch ausgedrückt, dass die Bürger diese Ordnung akzeptierten. Diese Ehe- und Familiengesetzgebung stelle zugleich einen massiven Eingriff ins Private und in das Privatrecht dar, den nur der Gedanke der totalen Inanspruchnahme des Menschen rechtfertigen könne. Er bedeute einen deutlichen Bruch mit dem liberalen Privatrechtsdenken der klassischen Zeit.

Danach stellte F. Lamberti (Lecce) *Elementi giuridici nell'educazione femminile in Africa proconsolare fra II e III sec. d.C. Gli esempi di Pudentilla e Perpetua* (Juristische Elemente in der Ausbildung von Frauen im prokonsularischen Africa zwischen dem 2. und 3. Jh. n. Chr. am Beispiel der Pudentilla und Perpetua) dar. An den Berichten über die beiden Frauen werde deutlich, dass im prokonsularischen Africa ein weitgehend romanisiertes Umfeld vorherrschte. Auffallend sei, dass Aemilia Pudentilla solide juristische Kenntnisse hatte, auf die sie u. a. zurückgriff, um das eigene Vermögen vorsichtig und entschieden zu verwalten, um die Ansprüche der *agnati* ihres verstorbenen Ehemannes zurückzuschlagen und um ihre neue Ehe nach ihren eigenen Wünschen zu gestalten. Vibia Perpetua habe auch (obwohl sie einem niedrigeren sozialen Status als Pudentilla gehörete) über einen nicht geringen Erziehungsniveau und über Rechtskenntnisse verfügt, wie aus der ihr zugeschriebenen *Passio* deutlich zu entnehmen ist.

5. Zu Beginn der vierten und letzten Session referierte K. Nehlsen-von Stryk (Freiburg i.B.) in ihrem Initiativvortrag über *Das langobardische Recht zwischen Stammesrechtlicher Tradition und römischem Recht*. Da aus der Zeit der langobardischen Invasion im römischen Reich nicht viele Quellen vorhanden sind, stelle das uns erhaltene *Edictum Rothari* einen glücklichen Sonderfall dar. Rezeptionsgeschichtlich interessant sei zunächst der Hinweis im Epilog des Edikts, der Redaktor habe antiquas leges aufgezeichnet. Darüber hinaus konnte N. anhand eines Textvergleichs insbesondere für das Erbrecht des *Edictum Rothari* nachweisen, dass es zahlreiche Parallelen im langobardischen Recht und römischen Erbrecht gibt; die Regelungen der cc. 156-157 *Ed. Roth.* und insbesondere die gewillkürte Erbfolge der cc. 171-174 *Ed. Roth.* deuten auf römisch-rechtliche Ursprünge hin. Ein weiterer Aspekt der Rezeption des römischen im langobardischen Recht zeige sich in c. 173 *Ed. Roth.* Der Edikts-Redaktor verwendete hier den germanischen Ausdruck *lid* in *laib* und versah ihn mit der zutreffenden lateinischen Erklärung, dass es sich dabei um das Vermögen des Erblassers im Zeitpunkt des Todes handle. Zusammenfassend hielt N. fest, dass es zwei Formen von Rezeption gegeben habe: Zum einen die Rezeption ausgehend von Rechtsfällen, die für rechtliche Lösungen aus dem römischen Recht übernommen wurden. Zum anderen seien rechtliche Modelle rezipiert worden. Diese Rezeption sei bedeutender und nachhaltiger gewesen, aber langsamer abgelaufen. Die Erfahrung von Realität habe hier allmählich zur Angleichung geführt. Die lebhafteste Diskussion berührte u. a. die Frage, wie und in welcher Form im 7. Jh. die Digesten dem langobardischen Redaktor und den Germanen überhaupt bekannt waren.

In den folgenden Beiträgen ging es zunächst um *Forme dell'amministrazione e concezioni politiche bizantine: prassi e ideologia in età giustiniana* (Formen der Verwaltung und politische Konzeptionen in Byzanz: Praxis und Ideologie im justinianischen Zeitalter). S. Puliatti (Parma) berichtete von der Vielzahl politischer Einflüsse in den Novellen. Darüber hinaus enthalten die Novellen zahlreiche philosophische Bezüge, die übergeordnete Prinzipien angeben, denen sich das Recht unterzuordnen habe. So finde sich in *Nov. 108* das ursprünglich platonische Prinzip, dass Gesetze aufgrund der Vielgestaltigkeit und Wandelbarkeit der menschlichen Verhältnisse auf jeden Einzelfall angepasst werden müssen, weil jeder Anwendungsfall unterschiedlich sei. Darüber hinaus werde darauf hingewiesen, gutes Regieren lasse sich durch Ordnung und Ökonomie erreichen.

Sodann erläuterte S. Tarozzi (Bologna) *Il diritto romano nelle clausole notarili dei Papiri di Ravenna del VI sec. d.C.* (Das römische Recht in den Notar-Klauseln der ravennatischen Papyri des 6. Jh.). Diese Klauseln seien wertvolle Belege sowohl für die Anwendung der abstrakt-generellen Norm auf den Einzelfall als auch für die Übertragung des römischen Rechts in diachron und synchron unterschiedliche Kulturen. T. beleuchtet das Beispiel der *retentio ususfructus pro traditione* in den ravennatischen Schenkungen des 6. Jh. Diese *retentio ususfructus* sei von Theodosius II. eingeführt worden, um es dem Schenker zu ermöglichen, die konstantinische *traditio corporalis* zu vermeiden und den Nießbrauch an der geschenkten Sache zurückzubehalten. Sie sei auf Schenkungen an die Kirche von Ravenna angewendet worden, z. B. zum Zweck der *donatio mortis causa*. Von derartiger Kreativität, so T., zeugen auch Spuren in den Formularen und Dokumenten aus karolingischer Zeit.

Abschließend widmete sich Chr. Baldus (Heidelberg) *Interkulturalität und ius gentium im Erbrecht?* und wies darauf hin, dass einige römische Juristen bei der Begründung problematischer Entscheidungen explizit auf das *ius gentium* verwiesen. Bis heute sei aber unklar, warum und mit welchem Ziel Juristen diesen Hinweis gaben. Ein Blick auf das Erbrecht könne insoweit interessant sein, als in diesem Rechtsbereich Spannungen zwischen spezifischen partikularen Traditionen und römischem Recht bestanden hätten, in denen sich Rechtsintegration und kulturelle Differenz manifestierten. Problematisch sei aber, dass keine Quelle zum Erbrecht auf das *ius gentium* hinweise. Allerdings seien gerade auch im Erbrecht nach der *constitutio Antoniniana* von 212 n.Chr. Kollisionen zwischen peregrinen Vorstellungen und römischem Erbrecht zu erwarten. Man habe diese Konflikte aber wohl immer dann lösen können, wenn die peregrine Vorstellung zwanglos unter die römische Testierfreiheit subsumiert werden konnte. Als Ausblick weist B. darauf hin, eine Untersuchung des Vertragsrechts könne hier aufschlussreich sein, um zu sehen, ob es strukturelle Parallelen zum Erbrecht gebe, weil auch im Vertragsrecht ein Bereich weiter Autonomie und überkommener Rechtsregeln nebeneinander bestanden habe. Dabei müsse auch entschieden werden, ob das *ius gentium* dem Begriff oder der Sache nach gesucht werde, wobei letzteres im Erbrecht allenfalls indirekt zu ermitteln sei und damit zugleich spezifische Anforderungen an die Exegese gestellt würden.

Am Schluss dankten die Veranstalter allen Teilnehmern für die ergebnisreichen Beiträge und die angeregten Diskussionen.

Susanne Heinemeyer
(Johannes Gutenberg-Universität Mainz)
S.Heinemeyer@uni-mainz.de